Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/12 10ObS19/05z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2005

Norm

ASVG §106 Abs2
ASVG §262 Abs1
B-VG Art7

Rechtssatz

Zu normieren, dass der Kinderzuschuss für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt wird, liegt im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers. Folgerichtig hat er auch normiert, wem der Anspruch zusteht, wenn das Kind gleichzeitig als Kind mehrerer Pensionsbezieher gilt. Es ist nicht unsachlich, dem Pensionisten, dem zu seiner Pension der Kindeszuschuss bereits gewährt wird, den Anspruch darauf zu belassen, solange dessen Voraussetzungen bestehen, und einem später hinzutretenden Pensionisten nicht zu gewähren, mag dieser mit dem Kind auch gemeinsam leben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 19/05z
  Entscheidungstext OGH 12.04.2005 10 ObS 19/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119856

Dokumentnummer

JJR_20050412_OGH0002_010OBS00019_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at